

**Dritte Durchführungsverordnung<sup>1</sup>  
zum Gesetz über die Staatsgrenze  
der Deutschen Demokratischen Republik  
(3. Grenzverordnung)**

**vom 3. April 1986**

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 4, 12 Abs. 2 und 40 des Grenzgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 11 S. 197) wird folgendes verordnet:

1. Abschnitt

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für

- Wasserfahrzeuge, die vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Seefahrtsamt genannt) zur Seefahrt zugelassen sind,
- ausländische Wasserfahrzeuge, die in Häfen der Deutschen Demokratischen Republik einlaufen bzw. aus Häfen der Deutschen Demokratischen Republik auslaufen oder die friedliche Durchfahrt durch die Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Territorialgewässer der DDR genannt) gemäß § 14 des Grenzgesetzes in Anspruch nehmen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

- ausländische Kriegsschiffe und andere ausländische Staatsschiffe, die zu nichtkommerziellen Zwecken genutzt werden,
- ausländische Sportboote.

§ 2

**Grundsätze**

(1) Wasserfahrzeuge haben beim Verkehr in den Territorialgewässern der DDR die Schifffahrtswege gemäß den §§ 5 bis 13. zu benutzen, soweit im § 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Schifffahrtswege sind in Fahrtrichtung rechts von den angegebenen Mittelachsen zu befahren; sie sind keine engen Fahrwasser im Sinne der Regel 9 der Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Kollisionsverhütungsregeln) 2.

§ 3

**Ausnahmeregeln**

(1) Wasserfahrzeuge, die vom Seefahrtsamt zur Seefahrt zugelassen sind, können bei Versiegelungen zwischen den Häfen der Deutschen Demokratischen Republik sowie zur Ausübung anderer Tätigkeiten auf See von den Schifffahrtswegen abweichen.

**(2) Abs. 1 gilt auch für ausländische Fischereifahrzeuge und Forschungsschiffe, die von den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik die Genehmigung zur Ausübung des Fischfangs oder von Forschungsaufgaben in den Territorialgewässern der DDR erhalten haben.**

(3) Ausländische Wasserfahrzeuge können, soweit nicht die Bestimmungen des Abs. 2 Anwendung finden, bei beabsichtigten Versiegelungen zwischen den Häfen Rostode und Wismar das Abweichen von den vorgeschriebenen Schifffahrtswegen beantragen. Der Antrag ist an die örtlich zuständige Verkehrsleitstelle des Seefahrtsamtes zu richten.

§ 4

**Meldepflicht**

(1) Wasserfahrzeuge, die öl gemäß Regel 1 Abs. 1 Anlage I oder schädliche flüssige Substanzen gemäß Regel 1 Abs. 6 Anlage II der Internationalen Konvention zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe, 1973/78,<sup>1 2 3</sup> oder Kernmaterialien transportieren, sowie kernenergiegetriebene Wasserfahrzeuge sind beim Einlaufen in die Territorialgewässer der DDR und beim Verlassen derselben bei der Zentralen Verkehrs-, Seenotrettungs- und Eisbrecherleitstelle des Seefahrtsamtes (Rostock Port) direkt im UKW-Funkverkehr auf Sprechweg 14 oder über die Küstenfunkstelle Rügen Radio an- bzw. abzumelden. Die Meldepflicht obliegt dem Kapitän des betreffenden Wasserfahrzeuges.

(2) Die Anmeldung muß folgende Angaben über das Wasserfahrzeug enthalten:

- Name und Unterscheidungssignal,
- Heimathafen und Nationalität,
- Bruttovermessung,
- Art der Antriebsanlage,
- Länge, Breite, Tiefgang,
- Art und Menge der Ladung,
- Zustand von Besatzung und Wasserfahrzeug.

(3) Die Pflicht zur Einholung einer Erlaubnis des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz zum Einlaufen von kernenergiegetriebenen Wasserfahrzeugen in die Territorialgewässer der DDR gemäß dem Gesetz vom 8. Dezember 1983 über die Anwendung der Atomenergie und den Schutz vor ihren Gefahren — Atomenergiegesetz — (GBl. I Nr. 34 S. 325) wird hiervon nicht berührt.

2. Abschnitt

**Schifffahrtswege für die Durchfahrt  
durch die Territorialgewässer der DDR  
zum Zwecke des Ein- oder Auslaufens  
in die bzw. aus den Häfen der DDR**

§ 5

**Hafen Wismar**

(1) Aus westlicher Richtung einlaufende oder in westliche Richtung auslaufende Wasserfahrzeuge haben den Schifffahrtsweg zu benutzen, dessen Mittelachse bestimmt wird durch die Verbindungslinie zwischen den Koordinaten folgender Positionen:

- 54°06'19" N, 11°09'07" O (nahe Position Tonne 3 Lübeck — Gedser-Weg),
- 54°07'16" N, 11°25'44" O (Position Tonne Wismar).

» (2) Aus nördlicher Richtung einlaufende oder in nördliche Richtung auslaufende Wasserfahrzeuge haben den Schifffahrtsweg zu benutzen, dessen Mittelachse bestimmt wird durch die Verbindungslinie zwischen den Koordinaten folgender Positionen:

- 54°12'06" N, 11°23'40" O (nahe Position Tonne 5 Lübeck - Gedser-Weg),
- 54°07'16" N, 11°25'44" O (Position Tonne Wismar).

(3) Der weitere Verkehr von Wasserfahrzeugen zum bzw. vom Hafen Wismar oder zu den Reeden hat auf der festgelegten Ansteuerung zu erfolgen.

(4) Die Gesamtbreite der Schifffahrtswege gemäß den Absätzen 1 und 2 beträgt 0,8 Seemeilen.

§ 6

**Hafen Rostock**

(1) Der Verkehr von Wasserfahrzeugen zum bzw. vom Hafen Rostock oder zur bzw. von der Reede hat unter Benutzung

<sup>1</sup> Zweite Durchführungsverordnung (2. Grenzverordnung) vom 20. Dezember 1984 (GBl. I Nr. 37 S. 441)

<sup>2</sup> Kollisionsverhütungsregeln siehe Anlage 1 Seeverkehrsordnung (SeeVO) vom 18. Oktober 1978 (Sonderdruck Nr. 993 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 12. Januar 1984 (Sonderdruck Nr. 993/1 des Gesetzblattes)

<sup>3</sup> veröffentlicht Im Sonderdruck Nr. 1196 des Gesetzblattes